



## Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung

<b>Vorlage Nr.</b>	<b>BV-045/2018</b>	öffentlich	Datum
Bearbeiter	Frau Bolze		22.06.2018
Einreicher	Fraktion DIE LINKE		

### Betreff:

Änderung der Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Zeuthen

Beratungsfolge:			
<b>Status</b>	<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Ö	22.08.2018	Gemeindevertretung	Entscheidung

### Begründung:

Erhalt und Ausbau der Infrastruktur ist eine Grundaufgabe für Länder und Kommunen. Der Bau von Straßen und deren Erhaltung zählt zur Daseinsvorsorge, genauso wie die Versorgung der Bürger mit Wasser und Elektrizität.

Im Land Brandenburg besteht gemäß Kommunalabgabengesetz vom 31.03.2004 noch immer eine Beitragserhebungspflicht. Die letzten 7 Bundesländer mit Beitragserhebungspflicht (als Soll- nicht als Kann-Vorschrift) in Deutschland sind: Brandenburg, Bayern, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt. In folgenden Bundesländern werden keine Straßenausbaubeiträge erhoben: Baden-Württemberg, Berlin und Hamburg.

In den nachfolgend aufgeführten Bundesländern steht es den Kommunen frei Beiträge zu erheben: Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Thüringen, Saarland, Rheinland-Pfalz und Sachsen.

Mehr und mehr setzt sich in Deutschland die Einsicht durch, dass Straßenbaubeiträge und Erschließungsbeiträge grundsätzlich ungerecht sind, da i.d.R. die Straßen von allen Bürgern/Verkehrsteilnehmern und nicht allein von Anliegern genutzt werden. Dem Anlieger entsteht durch Straßenbaumaßnahmen kein konkreter wirtschaftlicher Vorteil.

Einzelne Städte und Gemeinden sträuben sich gegen die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen und es gibt erste Klagen (z.B. Starnberg/ Bayern).

Der VDBG hat zahlreiche Prozessgemeinschaften gebildet, um rechtswidrige Ausbaubeitragsbescheide der Anlieger aufzuheben. Durch Klageabweisungen hat der VDBG es jetzt erreicht, dass er eine Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (BVG) einreichen konnte. Führt diese zum Erfolg, ist mit einer allgemeinen Aufhebung der Beitragserhebungspflicht der Länder zu rechnen.

Wiederkehrende Straßenausbaubeiträge erhöhen den Bürokratieaufwand und führen zu erhöhten Verwaltungskosten. Durch eine vermehrte Widerspruchsbearbeitung werden Verwaltungskapazitäten gebunden, die dringend an anderen Stellen gebraucht werden. Kosten und zeitraubende Rechtsstreitigkeiten stehen im Raum.

Das zu erwartende Argument der Verwaltung, dass bei Verringerung der Straßenbaubeiträge entsprechende Beschlüsse der Gemeindevertretervertretung von der Kommunalaufsicht aufgehoben werden könnten, kann nicht akzeptiert werden. So haben bereits viele Kommunen im Land Brandenburg die Beiträge erheblich verringert. Bei Anliegerstraßen z.B. auf bis zu 45 % (Oranienburg) bzw. 40 % (z.B. Eberswalde, Schorfheide, Beeskow, Brieskow / Finkenherd).

Insofern ist eine derartige Entscheidung für die Gemeinde Zeuthen zeitgemäß und ordnet sich in die bestehenden vergleichbaren Regelungen im Niederbarnim und im Vergleich zur Kreisstadt Eberswalde ein.

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung Zeuthen spricht sich für die Abschaffung der Straßenausbau- und Erschließungsbeiträge und eine Umstellung auf ein steuerfinanziertes Modell aus.

Der Bürgermeister wird beauftragt, sich mit dem Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung in Verbindung zu setzen und die Auffassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen, zur schnellstmöglichen Aufhebung der aktuellen gesetzlichen Regelungen, zum Ausdruck zu bringen und darauf hinzuwirken, dass diese unverzüglich abgeschafft werden.

**Finanzielle Auswirkungen:** ja

**Anlagen:**

Stellungnahme der Verwaltung vom 14.08.2018